

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des **Gemeinderates** der Stadtgemeinde Eferding

**am Donnerstag, den 26. März 2015,
um 19.00 Uhr**

Stadtamt Eferding
Sitzungssaal

Anwesend:

Bürgermeister Johann Stadelmayer als Vorsitzender
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger
STR Peter Schenk
Vbgm. Egolf Richter
STR Karl Hemmelmayr
STR Christa Klinger
STR Klaus Pollak

GR Stefan Peischl
GR Roland Schenk
GR Bernhard Kliemstein
GR Doris Monika Starzer
GR Roland Schrenk
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder
GR Wolfgang Steininger
GR Mag. FH Gerhard Uttenthaller
GR Mag. Rudolf Gföllner

GR Marianne Stöger
GR Michael Pittrof
GR Ers. Dietmar Mayr
GR Theresia Grabner
GR Josef Hellmayr
GR Andreas Loidl
GR Harald Melchart
GR Mag. Karl Mair-Kastner
GR Heinz Grandl

VB Andreas Hehenberger
Schriftführerin: VB Gabriele Pichler

Entschuldigt:

GR MMMag. Herbert Melicha

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. liegt vor.

Gem. § 46 Abs. 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. berichtet der Vorsitzende weiters, dass die Tagesordnungspunkte

- 1.1 Ausschreibung Stadtamtsleiter/Stadtamtsleiterin – Aufnahmebeschluss (Zl. 011)
- 3.4 Bebauungsplan Nr. 40 – Innenstadt und Beschluss des Entwurfes (Zl. 031-3)
- 3.7 Umbaustudie Keplerstraße 8, ehem. Stadtsaal (Zl. 131-9)
- 5.1 Naxos - Grundstücksverwertung – Vertragsverlängerung abgesetzt werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme der nachstehenden Dringlichkeitsanträge durch Handerheben genehmigt:

- 1. Rückkauf Grundstück IGB Holding Parz.Nr. 469/3 (Zl. 840-03):

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Monika Starzer, GR Wolfgang Steininger, GR Roland Schrenk

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. Gerhard Utenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Ers. Dietmar Mayr, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

Der Stimme enthält sich:

Das Mitglied der SPÖ-Fraktion

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

- 2. Neuausschreibung des Dienstpostens Stadtamtsleiter/Stadtamtsleiterin (Zl. 011/2015)

Tagesordnung:

1.0 Personalangelegenheiten

1.1 Ausschreibung Stadtamtsleiter/Stadtamtsleiterin – Aufnahmebeschluss (Zl. 011)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

2.0 Finanzangelegenheiten

2.1 Bericht Prüfungsausschuss – Überprüfung Verwendung von Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel und Überprüfung Betrieb öffentliches WC (Zl. 070, 812)

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Mag. Gföllner, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 10. Februar 2015 eine Sitzung abgehalten, in welcher die Verwendung der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel, sowie der Betrieb des öffentlichen WC überprüft wurden.

Der beiliegende Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgetragen.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Obmanns des Prüfungsausschusses, GR Mag. Gföllner, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht zur Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses zur Sitzung vom 10. Februar 2015 bezüglich Überprüfung der Verwendung der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel und Überprüfung des Betriebs des öffentlichen WC wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.2 Prüfungsausschussbericht Rechnungsabschluss 2014 (Zl.904)

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Mag. Gföllner, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 10. März 2015 eine Sitzung abgehalten, in welcher der Rechnungsabschluss 2014 überprüft worden ist.

Geprüft wurde die Kassenrechnung des Jahres 2014, die Haushaltsrechnung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes des gleichen Zeitraumes sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung. Die Einhaltung der Voranschlagskredite wurde anhand eines Ausdruckes der Buchhaltung überprüft.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Obmanns des Prüfungsausschusses, GR Mag. Gföllner, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschuss zur Sitzung vom 10. März 2015 anlässlich der Rechnungsabschlussprüfung 2014 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.3 Rechnungsabschluss 2014 (Zl. 904)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 10. März 2015 den Rechnungsabschluss 2014 geprüft.

Die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes betragen € 10.436.359,17 und die Ausgaben € 10.436.359,17. Der ordentliche Haushalt ist somit ausgeglichen.

Die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes betragen € 3.149.820,89 und die Ausgaben € 2.346.273,27. Es ergibt dies somit einen Soll-Überschuss von € 803.547,62.

Der Schuldenstand hat sich von € 2.453.565,54 auf € 2.235.414,17 reduziert. Im Haushaltsjahr 2014 wurden keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen, womit die Schuldenreduzierung in der Höhe von € 218.151,37 der Tilgung der laufenden Darlehen entspricht.

Das Vermögen ist gegenüber dem Vorjahr um 2,34 % gesunken. Dies ist in erster Linie mit dem Verkauf von Grundstücken bzw. der laufenden AfA zu erklären.

Der Stand an Haftungen hat sich um 10,46 % verringert und beträgt per 31.12.2014 € 5.313.074,44. Die Reduktion ist vor allem durch den Verkauf von NAXOS-Grundstücken bzw. Darlehensrückzahlungen des WV, RHV und der VFI zu erklären.

Die Mehrausgaben sowie die Mehreinnahmen, wollen nachträglich beschlossen werden.

Debatte:

GR Pittrof hält fest, dass das Ergebnis des Rechnungsabschlusses sowie die Zuführungen zum a.o. Haushalt positiv zu bewerten sind und auch noch die Finanzierung von weiteren Projekten zulässt.

GR Mair-Kastner weist darauf hin, dass ausgelagerte Verbindlichkeiten wie Naxos od. diverse Haftungen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses, den vorliegenden Rechnungsabschluss einschließlich Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2014 zu genehmigen, wird angenommen.

Die im Rechnungsabschluss 2014 angeführten Mehrausgaben und Mehreinnahmen, werden genehmigt.

2.4 Prüfbericht Rechnungsabschluss 2014 – VFI Eferding & Co KG (Zl. 853)

Der Rechnungsprüfer, GR Hellmayr, berichtet wie folgt:

Von den Rechnungsprüfern GR Hellmayr Josef und GR Loidl Andreas wurde der Rechnungsabschluss 2014 am 10. März 2015 geprüft.

Geprüft wurde die Kassenrechnung des Jahres 2014, die Haushaltsrechnung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes des gleichen Zeitraumes sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung. Die Einhaltung der Voranschlagskredite wurde anhand eines Ausdruckes der Buchhaltung überprüft.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Rechnungsprüfers, GR Hellmayr, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer der VFI Eferding & Co KG zur Sitzung vom 10. März 2015 anlässlich der Rechnungsabschlussprüfung 2014 der VFI Eferding & Co KG wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.5 Rechnungsabschluss 2014 – VFI Eferding & Co KG (Zl. 853)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Von den Rechnungsprüfern GR Hellmayr Josef und GR Loidl Andreas wurde der Rechnungsabschluss 2014 am 10. März 2015 geprüft.

Der Verlust im ordentlichen Haushalt beträgt € 116.064,14. Dieser wurde mittels Verrechnungsbuchung in den außerordentlichen Haushalt übertragen. Der Gesamtverluststand per 31.12.2014 (inklusive Vorjahre) beträgt somit insgesamt € 284.430,43.

Die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes betragen € 236.415,73 und die Ausgaben € 236.415,73. Der ordentliche Haushalt ist somit ausgeglichen.

Die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes betragen € 618.874,26 und die Ausgaben € 578.521,71. Es ergibt sich somit ein Soll-Überschuss von € 40.352,55.

Der Schuldenstand per 31.12.2014 beträgt € 1.066.100,--.

Der Vermögenstand per 31.12.2014 beträgt € 11.847.047,33.

Die Mehrausgaben sowie die Mehreinnahmen wollen nachträglich zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Kenntnisnahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses der VFI Eferding & Co KG einschließlich Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2014.

Die im Rechnungsabschluss 2014 angeführten Mehrausgaben und Mehreinnahmen werden genehmigt.

2.6 Verein für Eferding – Jahresförderung 2015 (Zl.782)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Verein für Eferding ersucht mit Schreiben vom 04.02.2015 um Zuerkennung der Wirtschaftsförderung für 2015 im bisherigen Ausmaß von € 35.000,--.

Dieser Betrag soll in 3 Teilbeträgen ausbezahlt werden wie folgt:

01.04.d.l.J. € 15.000,--

01.06.d.l.J. € 10.000,-- und

01.08.d.l.J. € 10.000,--

Bedingung für die Freigabe der einzelnen Teilbeträge ist die Vorlage eines gesamten Tätigkeitsberichtes vom Vorjahr über die erfolgten Aktivitäten sowie ein entsprechender Verwendungsnachweis jeweils bis Jänner des laufenden Jahres.

Dieser Tätigkeitsbericht vom Jahr 2014 wurde bereits vorgelegt. Der Verwendungsnachweis folgt umgehend.

Debatte:

STR Klinger ersucht um Zustimmung zu dieser Förderung, da diese größtenteils zur Erhaltung des Büros verwendet wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Dem Verein für Eferding wird auch heuer eine jährliche Förderung in der Höhe von € 35.000,-- gewährt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 wurde bereits vorgelegt.

Der Betrag wird in 3 Teilbeträgen, und zwar am 01.04. d.l.J. € 15.000,--, am 01.06. d.l.J. € 10.000,-- und am 01.08. d.l.J. € 10.000,--, ausbezahlt.

Die Auszahlungen können erst erfolgen, sobald der Verwendungsnachweis vorliegt.

2.7 Ankauf eines Kommunalfahrzeuges - Finanzierungsplan (Zl. 940-12N/2015)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding verzichtet bei der Unkrautbekämpfung auf chemische Mittel. Daher wurde nach einer Ersatzlösung gesucht, und schließlich mit dem neu angeschafften Kommunalfahrzeug mit Kehrmaschine gefunden.

Für die Anschaffung dieses Fahrzeuges, welches natürlich auch für die Straßenreinigung etc. herangezogen wird, wurden seitens des Landes O.Ö. BZ-Mittel in der Höhe von € 30.000,-- zugesagt.

Die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel für den Kauf dieses Fahrzeuges sind dem vorliegenden Finanzierungsplan des Amtes der oö. LReg. vom 25.02.2015, GZ: IKD-2015-11769/4-Kep, im folgenden Umfang zu entnehmen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	35.784		35.784
BZ-Mittel		30.000	30.000
Summe in Euro	35.784	30.000	65.784

Debatte:

STR Pollak führt ergänzend aus, dass dieses Fahrzeug im Vergleich zu den vier anderen Modellen die besten Voraussetzungen hatte, da es sehr multifunktionell ist. Neben der Unkrautbekämpfung kann es auch für die Straßenreinigung und ähnliches verwendet werden.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding möge wie folgt beschließen:
Die folgende Finanzierungsdarstellung des Amtes der oö. Landesregierung, Dion Inneres und Kommunales vom 25.02.2015, GZ: IKD-2015-11769/4-Kep im folgenden Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	35.784		35.784
BZ-Mittel		30.000	30.000
Summe in Euro	35.784	30.000	65.784

werden von dem anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding zustimmend zur Kenntnis genommen und vollinhaltlich genehmigt.

Eine Ausfertigung eines über diesen Tagesordnungspunkt anzufertigenden Auszuges aus der Verhandlungsschrift ist dem Amt der oö. Landesregierung zu übermitteln.

2.8 Landesmusikschule und Kulturzentrum Bräuhaus; Sanierung, Zu- und Umbau - Finanzierungsplan (Zl. 940-29N/2015)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Nach Abschluss der gesamten Bauarbeiten und Inbetriebnahme der Landesmusikschule und des Kulturzentrums Bräuhaus ist dem Amt der oö. Landesregierung die endgültige Kostenzusammenstellung und Abrechnung dieses Vorhabens zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der beiliegenden Übersicht der Finanzabteilung ist zu entnehmen, dass die Gesamtkosten mit einem Betrag in Höhe von **€ 7.758.758,76** (als Mischkosten, dh. teilweise inkl. USt.) errechnet worden sind.

Bei der Beantragung der Flüssigmachung von BZ-Mitteln im März des Vorjahres ist noch von Gesamtkosten von € 7.744.469,-- ausgegangen. Dieser Betrag ist seitens des Amtes der öö. Landesregierung aus Gesamtkostenbetrag herangezogen worden. Im Laufe der darauf folgenden Monate ist dieser Betrag ausgabenbedingt um € 14.289,76 erhöht worden.

Dazu fand ein klärendes Gespräch mit dem zust. Sachbearbeiter des Amtes der öö. LReg. statt, welches zum wesentlichen Inhalt hatte, dass seitens der Dion Inneres und Kommunales der Endbetrag von € 7.758.757,76 anerkannt wurde, ein neuer Finanzierungsplan jedoch nicht notwendig ist (siehe dazu beil. AV v. 13.03.d.J.)

Mit Schreiben der Dion Inneres und Kommunales vom 19.02.2015, GZ: IKD-2013-238891/47-Kep, liegt diesem Vorhaben nun folgende Finanzierungsdarstellung bzw. Endabrechnung vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	619.767					619.767
Bankdarlehen	1.029.000					1.029.000
Rücklagen					87.102	87.102
Vermögensveräußerung	485.000					485.000
BMWK, Bundesdenkmalamt	37.600					37.600
LZ, KD, Allgemein - Denkmal			70.000			70.000
LZ, KD, Landesmusikschulen	1.200.000	230.000	2.000			1.432.000
BZ-Mittel Landesmusikschule	1.000.000		130.000	68.000		1.198.000
BZ-Mittel Mehrzweckgebäude	2.000.000		661.000	125.000		2.786.000
Summe in Euro	6.371.367	230.000	863.000	193.000	87.102	7.744.469

Die abschließenden schriftlichen Stellungnahmen der Abt. Umwelt-, Bau- u. Anlagentechnik vom 04.10.2014, GZ: UBAT-2014-121317/2-Po/Bö sowie der Direktion Kultur, Landesmusikdirektion, vom 02.12.2014, GZ: K-LMD-050002/79-2014-Re/Lei liegen diesem Finanzierungsplan ebenfalls bei.

Debatte:

GR Pittrof stellt fest, dass er bereits mehrmals die Endabrechnung eingefordert hat. Er hat anhand der Beschlüsse versucht zu eruieren, wie die Endabrechnungssumme von € 7,758.757,76 zustande kommt. Er würde sich eine übersichtliche Aufstellung der Gesamtkosten mit den jeweiligen Beschlüssen wünschen, die dem Gemeinderat vorgelegt werden sollte. Ihn würde interessieren um wie viel dieser Finanzierungsplan höher ist als der ursprünglich beschlossene.

VB Hehenberger führt erklärend aus, dass beim ersten Finanzierungsplan mit der Summe von € 6,850.000,00 weder die Anschlusskosten, Cateringbereich noch der Ankauf des Klaviers berücksichtigt waren. Das entspricht bereits einer Erhöhung von ca. € 350.000,00. Die GWB wurde als Generalübernehmer beauftragt und hat auch die Gesamtkostenaufstellung gemacht, die der Gemeinde und der Dion IKD vorgelegt und gemeinsam abgestimmt wurde.

STR Pollak stellt dazu fest, dass es zu Planungsänderungen während des Umbaus gekommen ist, die im Vorfeld nicht absehbar waren. Es sind aus Planung keine Mehrkosten entstanden.

GR Mag. Gföllner weist darauf hin, dass der Prüfungsausschuss mehrmals das Finanzgebaren während des Zu- und Umbaus vom Bräuhaus geprüft hat. Dabei wurden keine nennenswerten Unstimmigkeiten festgestellt.

Vbgrm Mag^a Kepplinger berichtet, dass in diesem Jahr beabsichtigt ist, den Innenhof zu pflastern um ihn Besucher freundlicher zu gestalten. Voraussichtlich wird im Jahr 2016 bei den Lieferanteneingängen je ein Glasvordach angebracht werden.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die folgende Finanzierungsdarstellung des Amtes der oö. Landesregierung, Dion Inneres und Kommunales vom 19.02.2015, GZ: IKD-2013-238891/47-Kep im folgenden Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	619.767					619.767
Bankdarlehen	1.029.000					1.029.000
Rücklagen					87.102	87.102
Vermögensveräußerung	485.000					485.000
BMWK, Bundesdenkmalamt	37.600					37.600
LZ, KD, Allgemein - Denkmal			70.000			70.000
LZ, KD, Landesmusikschulen	1.200.000	230.000	2.000			1.432.000
BZ-Mittel Landesmusikschule	1.000.000		130.000	68.000		1.198.000
BZ-Mittel Mehrzweckgebäude	2.000.000		661.000	125.000		2.786.000
Summe in Euro	6.371.367	230.000	863.000	193.000	87.102	7.744.469

sowie die zwischenzeitlich festgestellte Gesamtabrechnung des Vorhabens

**„Landesmusikschule und Kulturzentrum Bräuhaus;
Sanierung, Zu- und Umbau“**

mit einem Gesamtkostenbetrag in Höhe von **€ 7.758.758,76** samt den dazu ergangenen Stellungnahmen der Abt. Umwelt-, Bau- u. Anlagentechnik vom 04.10.2014, GZ: UBAT-2014-121317/2-Po/Bö sowie der Direktion Kultur, Landesmusikdirektion, vom 02.12.2014, GZ: K-LMD-050002/79-2014-Re/Lei, werden von dem anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding zustimmend zur Kenntnis genommen und vollinhaltlich genehmigt.

Den zuständigen Stellen des Amtes der öö. Landesregierung wird für die finanzielle und persönliche Unterstützung zur Umsetzung dieses Projektes Dank und Anerkennung ausgesprochen.

2.9 Geh- und Radweg Seebach – Finanzierungsplan (Zl.: 940-13N):

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Umfahrung Eferding soll auch ein Geh- u. Radweg von Seebach bis Eferding miterrichtet werden. Der 966 Meter lange Geh- und Radweg führt durch drei Gemeinden, wobei die Baukosten je Gemeinde sehr unterschiedlich sind. In der Gemeinde Eferding ist z.B. ein Bahnübergang betroffen. Auf Grundlage der Länge des Geh- und Radwege in der jeweiligen Gemeinde wurde nachstehender Aufteilungsschlüssel errechnet: Hinzenbach 71,64%, Puppung 18,43% u. Eferding 9,94%. Die Mehrkosten für den Bahnübergang sollen mit einem Sonder-BZ-Anteil von € 20.000,-- für die Gemeinde Eferding gefördert werden (Eferding € 9.940,-- nach Längenschlüssel + SonderBZ-Anteil 20.000,-- für Mehrkosten Bahnübergang). Die verbleibenden Kosten sollen über den Aufteilungsschlüssel nach Abzug von BZ und LZ abgerechnet werden.

Die federführende Gemeinde Hinzenbach sucht nun beim Land OÖ. um Bedarfszuweisung an, was einen Beschluss des Gemeinderates der drei betroffenen Gemeinden bedarf. Ein entsprechender Antrag liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vor.

Debatte:

STR Pollak führt dazu aus, dass versucht wird die Durchführung dieses Vorhabens im Zuge des Umfahrbaus zu verwirklichen. Beteiligt an diesem Projekt sind neben den Gemeinden Hinzenbach und Eferding auch die Gemeinde Puppung. Der Verlauf des Geh- und Radweges wird von Seebach über die Umfahrbahnstrasse nach Eferding/Kupfernagl erfolgen.

STR Schenk weist darauf hin, dass seitens des Bundes für ein bedarfsorientiertes Radnetz vor Umsetzung um Fördermittel angesucht werden kann. Dies kann nur durch die antragstellende Gemeinde erfolgen.

STR Hemmelmayer fragt ob bei der Querung des Bahnüberganges bedacht wurde, dass im Eferdinger Gemeindegebiet der Gehweg südseitig situiert ist und der neue Geh- und Radweg nordseitig verlaufen wird.

GR Pittrof möchte bei aller Euphorie darauf hinweisen, dass in diesem Konzept zu keine Weiterführung des Weges in die Nibelungenstraße vorgesehen bzw. geplant

wurde. Er meint dazu, dass dies zu prüfen sei und ob nicht auch im Zuge des gegenständlichen Vorhabens dies einzubinden wäre.

STR Pollak sieht dahingehend ein Problem, da die Straße beidseitig von Häusern gesäumt ist und eine Abtretung für diesen Weg von den Grundeigentümern kann er sich nicht vorstellen.

Der Vorsitzende hält fest, dass die projektführende Gemeinde ersucht werden soll zu prüfen, ob eine Weiterführung des Geh- und Radweges entlang der Stroheimerstraße in das bestehende Vorhaben miteingebunden werden kann.

GR Mair-Kastner ersucht künftig auch ihn als Radfahrbeauftragten der Stadtgemeinde Eferding über derartige Vorhaben zu informieren.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding nehmen den vorliegenden Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für einen Geh- und Radweg von Seebach nach Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis. Unter Einhaltung der angeführten Kostenteilung wird diesem zugestimmt.

Weiters soll geprüft werden, ob eine Weiterführung dieses Geh- und Radweges entlang der Stroheimer Straße in das bestehende Projekt eingebunden werden könnte. Außerdem soll die projektführende Gemeinde prüfen, ob Bundesfördermittel zu lukrieren sind.

3.0 Raumordnungsangelegenheiten

3.1 Neuplanungsgebiet Nibelungenstraße – Stroheimer Straße

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Für den Bereich Nibelungenstraße – Stroheimer Straße existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Nr. 16. Im Zuge der nun anstehenden Baumaßnahmen sowie der Erbaufteilung nach dem Tod von Frau Inge Artner ist es zweckmäßig, den Bebauungsplan zu ändern bzw. zu adaptieren. Um die künftigen Planungsabsichten der Gemeinde nicht zu erschweren oder zu verhindern ist es zweckmäßig bis zur Umsetzung der geplanten Änderungen ein Neuplanungsgebiet zu erlassen.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

An den Stadtplaner der Stadt Eferding, Arch. Alois Landrichtinger wird der Auftrag zur Änderung des Bebauungsplanes für den Teilbereich der Stadt Eferding Nibelungenstraße und Stroheimer Straße (siehe Entwurf) erteilt.

Um die künftigen Planungsabsichten der Stadt Eferding nicht zu erschweren oder zu behindern ergeht nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.03.2015.

§ 1

Gemäß § 45, Abs. 1 der OÖ Bauordnung, LGBL. Nr. 66/1994 i.d.g.F. wird das Teilgebiet der Stadt Eferding Nibelungenstraße und Stroheimer Straße, der im beiliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellt ist, zu einem Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenze dieses Neuplanungsgebietes ist gleichzeitig die Grenze des Planungsgebietes, wie diese im beiliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellt ist. Dieser genannte Planungsentwurf (siehe Beilage), bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes soll der Bebauungsplan geändert werden.

Der Bebauungsplanentwurf, der die Abgrenzung des Planungsgebietes beinhaltet liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, im Stadttamt Eferding während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das von diesem Neuplanungsgebiet betroffene Teilgebiet der Stadtgemeinde Eferding, Bauplatzbevolligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24, Abs. 1, Zi. 4 nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

§ 5

Die Verordnung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie verhängt wurde mit Rechtswirksamkeit, des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat kann diese Verordnung zum Neuplanungsgebiet höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 2 weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erstellung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Gemäß § 94, Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass der Text geltender Verordnungen im Gemeinderat zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten ist

3.2 Neuplanungsgebiet – Brandstätterstraße-Bräuhausstraße – 2. Verlängerung - (Zl.031-3)

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 22.03.2012, wurde das Teilgebiet der Stadtgemeinde Eferding „Brandstätterstraße – Bräuhausstraße“ (gemäß dem beiliegenden Bebauungsplanentwurf) zu einem Neuplanungsgebiet im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erklärt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 45, Abs. 4 der OÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F. tritt die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Nachdem der Bebauungsplan noch nicht vollständig überarbeitet wurde, ist die Erklärung zum Neuplanungsgebiet um ein Jahr zu verlängern.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.03.2015, betreffend die Verlängerung der Verordnung des Gemeinderates vom 22.03.2012 gem. § 45/1, O.ö. BauO. 1994 i.d.g.F., Erklärung des Teilgebietes der Stadtgemeinde Eferding „Brandstätterstraße – Bräuhausstraße“ (gemäß dem beiliegenden Bebauungsplanentwurf) zum Neuplanungsgebiet im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 22.03.2012, betreffend die Erklärung des Teilgebietes der Stadtgemeinde Eferding „Brandstätterstraße – Bräuhäuserstraße“ zum Neuplanungsgebiet gemäß den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 der O.ö. BauO 1994 i.d.F., 1. Verlängerung vom 26.06.2014 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Verordnung wird mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

3.3 Flächenwidmungsplan Nr. 3 und ÖED Nr. 2 Änderung 3.3 – (Zl.031-2/2014) - Lagerhaus:

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, VbGm Richter, berichtet wie folgt:

Durch die O.ö. Landesregierung wurde mit dem LGBL Nr. 111/2014 für die Lagerhausgenossenschaft Eferding ein Raumordnungsprogramm über die Verwendung von Grundstücken als Gebiet für Geschäftsbauten rechtskräftig verordnet

Nun ist durch die Stadtgemeinde Eferding das ÖEK und der Flächenwidmungsplan anzupassen.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, VbGm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.03.2015, betreffend die Änderung Nr. 2.1 des ÖEK Nr. 2 und Änderung Nr. 3.3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Stadtgemeinde Eferding.

§ 1

Gemäß den Bestimmungen der §§ 33,34 und 36 des OÖ ROG i.d.F. des LGBL Nr. 115/2005, wird nach Erlassung eines Raumordnungsprogrammes durch die O.ö.Landesregierung vom 31.12.2014, LGBL Nr. 111 und durchgeführtem Verfahren, die Änderung Nr. 2.1 des ÖEK Nr 2 und die Änderung Nr. 3.3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Stadtgemeinde Eferding gemäß dem vorliegenden Plan des DI Gerhard Altmann, Grieskirchen vom 16.01.2015 beschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit den auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, folgenden Tag in Kraft.

3.4 Bebauungsplan Nr. 40 – Innenstadt (Zl. 031-3)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

3.5 Bebauungsplan Nr.15 – Eferding Süd (Zl. 031-3)

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Entsprechend einem Grundsatzbeschluss wurde in zahlreichen Raumordnungsausschuss-Sitzungen sowie Besprechungen ein Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 – Eferding Süd ausgearbeitet.

Außerdem wurde gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs.1 sowie im Stadtblatt kundgemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 15 überarbeitet werden soll. Es wurde darauf hingewiesen, dass jeder der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, innerhalb einer Frist von 4 Wochen seine Planungsinteressen beim Stadtamt Eferding bekanntgeben kann.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs.2 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. soll nun der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 – Eferding Süd beschlossen werden.

Um die künftigen Planungsabsichten der Gemeinde nicht zu erschweren oder zu verhindern soll dieses Gebiet zum „Neuplanungsgebiet“ gemäß den Bestimmungen des § 45, O.ö.BauO. 1994 i.d.g.F. verordnet werden.

Die Planungsziele und die Gebietscharakteristik sind im vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan eingetragen.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

1. Für den Teilbereich Eferding Süd (siehe beiliegenden Bebauungsplanentwurf) wird der Entwurf des „Bebauungsplanes Nr. 15 – Eferding Süd“ beschlossen.
2. Um die künftigen Planungsabsichten der Gemeinde weder zu verhindern, noch zu erschweren ergeht nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.03.2015, betreffend die Erklärung des Teilbereiches Eferding Süd (gemäß dem beiliegenden Bebauungsplanentwurf) zu einem Neuplanungsgebiet im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

§ 1

Gemäß § 45, Abs. 1 der OÖ Bauordnung, LGBL. Nr. 66/1994 i.d.g.F. wird der Teilbereich Eferding Süd, der im beiliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellt ist, zu einem Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenze dieses Neuplanungsgebietes ist gleichzeitig die Grenze des Planungsgebietes, wie diese im beiliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellt ist. Dieser genannte Planungsentwurf (siehe Beilage), bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes soll die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 ins Verfahren gebracht werden.

Der Bebauungsplanentwurf, der die Abgrenzung des Planungsgebietes beinhaltet liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, im Stadttamt Eferding während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das von diesem Neuplanungsgebiet betroffene Teilgebiet der Stadtgemeinde Eferding, Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24, Abs. 1, Zi. 4 nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

§ 5

Die Verordnung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie verhängt wurde mit Rechtswirksamkeit, des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat kann diese Verordnung zum Neuplanungsgebiet höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung

auf höchstens 2 weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Gemäß § 94, Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass der Text geltender Verordnungen im Gemeinderat zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten ist

3.6 Bebauungsplan Nr. 17 – Kupfernagl – Gasslfeld (Zl.031-3)

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Für den Bereich Kupfernagl-Gasslfeld gibt es einen veralteten Bebauungsplan Nr. 17 aus dem Jahre 1980. Aufgrund der größtenteils bereits durchgeführten Bauvorhaben sind die Grundlagen dieses Bebauungsplanes auf zeitgemäße Bestimmungen anzupassen.

Entsprechend einem Grundsatzbeschluss wurde in zahlreichen Raumordnungsausschuss-Sitzungen sowie Besprechungen ein Planentwurf für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 – Kupfernagl ausgearbeitet.

Außerdem wurde gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs.1 sowie im Stadtblatt kundgemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 17 überarbeitet werden soll. Es wurde darauf hingewiesen, dass jeder der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, innerhalb einer Frist von 4 Wochen seine Planungsinteressen beim Stadtamt Eferding bekanntgeben kann.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs.2 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. soll nun der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 – Kupfernagl-Gasslfeld beschlossen werden.

Um die künftigen Planungsabsichten der Gemeinde nicht zu erschweren oder zu verhindern soll dieses Gebiet zum „Neuplanungsgebiet“ gemäß den Bestimmungen des § 45, O.ö.BauO. 1994 i.d.g.F. verordnet werden.

Die Planungsziele und die Gebietscharakteristik sind im vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan eingetragen.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

1. Für den Teilbereich Kupfernagl-Gasslfeld (siehe beiliegenden Bebauungsplanentwurf) wird der Entwurf des „Bebauungsplanes Nr. 17 – Kupfernagl-Gasslfeld“ beschlossen.

2. Um die künftigen Planungsabsichten der Gemeinde weder zu verhindern, noch zu erschweren ergeht nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.03.2015, betreffend die Erklärung des Teilbereiches Kupfernagl-Gasslfeld (gemäß dem beiliegenden Bebauungsplanentwurf) zu einem Neuplanungsgebiet im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

§ 1

Gemäß § 45, Abs. 1 der OÖ Bauordnung, LGBL Nr. 66/1994 i.d.g.F. wird der Teilbereich Kupfernagl-Gasslfeld, der im beiliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellt ist, zu einem Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenze dieses Neuplanungsgebietes ist gleichzeitig die Grenze des Planungsgebietes, wie diese im beiliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellt ist. Dieser genannte Planungsentwurf (siehe Beilage), bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes soll die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ins Verfahren gebracht werden.

Der Bebauungsplanentwurf, der die Abgrenzung des Planungsgebietes beinhaltet liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, im Stadttamt Eferding während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das von diesem Neuplanungsgebiet betroffene Teilgebiet der Stadtgemeinde Eferding, Bauplatzbevolligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24, Abs. 1, Zi. 4 nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

§ 5

Die Verordnung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie verhängt wurde mit Rechtswirksamkeit, des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat kann diese Verordnung zum Neuplanungsgebiet höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 2 weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Gemäß § 94, Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass der Text geltender Verordnungen im Gemeinderat zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten ist

3.7 Umbaustudie Keplerstraße 8, ehem. Stadtsaal (Zl. 131-9)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

4.0 Verordnungen u. Richtlinien

4.1 Satzung Verein Zukunftsraum - Änderung (Zl. 003-4)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In Zusammenhang mit der beabsichtigten Neufassung der interkommunalen Vereinbarung wurde es erforderlich, auch die Satzung des Vereines Zukunftsraum Eferding entsprechend anzupassen. Überdies wurde aufgrund von Erfahrungswerten der letzten Jahre und der Erkenntnis der Bedeutung des Zukunftsraumes Eferding die Satzung generell evaluiert und an die zukünftigen Anforderungen angepasst.

Die Ergebnisse der Beratungen spiegeln sich in einem angeschlossenen Änderungsentwurf wieder. Ebenso liegt eine Originalfassung bei.

Die wichtigsten Änderungen betreffen auszugsweise,

- die Klarstellung, dass der Sitz des Zukunftsraumes jene Gemeinde ist, die den Obmann oder die Obfrau stellt
- die Vertretungsregelung im Vorstand
- das Mindestmaß an Sitzungen
- das Beschlusserfordernis von einfacher Mehrheit auf eine 2/3 Mehrheit
- die Vereinfachung der Protokollführung
- die Regelung der Einsichtsmöglichkeit für Gemeinderäte
- die Wahrnehmung der Aufgabe des neuen Planungs- und Lenkungsausschusses
- die Erweiterung der besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

In einer gemeinsamen, fraktionsübergreifenden Arbeitsbesprechung am 06.02.2015 ist die einstimmige Empfehlung zur Beschlussfassung dieser Satzungsänderungen getroffen worden.

Der Gemeinderat wird ersucht, die vorliegende Satzungsänderung des Vereines Zukunftsraum Eferding mit Beschluss zu genehmigen.

Debatte:

GR Pittrof weist darauf hin, dass bereits in der GR Sitzung am 24.10.2013 über die Änderung der Satzungen intensiv gesprochen und auch beschlossen wurde.

Vorweg hält er fest, dass er die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden als sehr wichtig erachtet und noch mehr intensiviert werden sollte.

Die Lösung in Form eines Vereins ist ein rechtliches Konstrukt und für ihn ist diese Art der Zusammenarbeit weder zweckmäßig noch zielführend.

Viel bedeutsamer findet er den nächsten Tagesordnungspunkt, worin über die interkommunale Zusammenarbeit abzustimmen ist. Dieser Punkt beinhaltet Themen wie die Aufteilung der Kommunalsteuer, Betriebsbaugelände u. ähnliches. Ebenso wurde bereits ein Ausschuss für Kinderbetreuungseinrichtungen eingerichtet und seit langem gibt es eine Zusammenarbeit in Verbänden wie Reinhalt-, Wasser- oder Friedhofsverband.

Grundsätzlich wird für fast alle Themen eine Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden gesucht und daher ist für ihn der Verein Zukunftsraum nicht notwendig. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Fast 1,5 Jahre war Zeit eine Änderung des vorliegenden Satzungsentwurfes vorzunehmen, das ist bis dato nicht passiert.

Nun soll der Gemeinderat soll unter Druck und Zugzwang diesen Beschluss herbeiführen. Hinzu kommt dass er die Besetzung des Gremiums als nicht demokratisch empfindet, da nur zwei Vertreter einer Gemeinde entsendet werden und keine Stellvertreter vorgesehen sind. Außerdem sieht er in diesem Gremium eine Schlechterstellung der Stadtgemeinde Eferding.

Er weist darauf hin, dass bei der Besprechung festgehalten wurde, dass im Herbst neuerlich Gespräche über Änderungen zu führen sind und das fehlt im Amtsvortrag.

Der Vorsitzende ist mit dem vorliegenden Ergebnis auch nicht zufrieden. Die Gemeinden haben sich darauf geeinigt, in der nächsten Legislaturperiode über entsprechende Anpassungen in der Satzung zu beraten.

GR Pollak stimmt den Ausführungen der Vorredner zu. Eine Klärung in dieser Angelegenheit wird wahrscheinlich vor Herbst nicht möglich sein.

VbGm Mag^a Kepplinger ist der Auffassung, dass ehest eine Lösung mit den Gemeinden gefunden werden muss.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, durch Erheben der Hand wie folgt.

Die vorliegenden Änderungen der Statuten des Vereines „Zukunftsraum Eferding“, farblich dargestellt in den beiliegenden Schriftstücken, werden von den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und zum Beschluss erhoben.

Ergänzend ist dem Beschluss hinzuzufügen, dass mit Beginn der nächsten Legislaturperiode neuerlich Gespräche zu führen und Änderungen herbeizuführen sind.

Eine Abschrift dieser Vereinsstatuten NEU ist der über diesen Tagesordnungspunkt anzufertigenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates anzuschließen und dient als wesentlicher Bestandteil derselben. (Beilage Nr. 1)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schrenk, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Monika Starzer, GR Wolfgang Steininger, GR Roland Schrenk
- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Marianne Stöger, GR Theresia Grabner
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Der Stimme enthalten sich:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Ers Dietmar Mayr, GR Josef Hellmayr,
- **Das Mitglied der SPÖ-Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Gegen den Antrag stimmen:

- **Das Mitglied der ÖVP Fraktion:**
GR Michael Pittrof

4.2 Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit - Änderung (Zl. 003-4)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Zukunftsraumgemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach und Puppung haben durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse für die Dauer von 1.1.2009 bis 31.12.2029 eine Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit und zur kooperativen Raumentwicklung rechtsgültig beschlossen.

Da in beiden Verträgen eine Evaluierungsverpflichtung festgelegt und unter anderem auch die Vereinfachung der organisatorischen Abläufe eine weitere konkrete Zielvorgabe gewesen ist, kann nun als Ergebnis von mehreren Arbeitssitzungen im Zukunftsraum und in den gemeindeinternen Gremien ein beschlussreifer Neuentwurf allen Gemeinderäten vorgelegt werden.

Auf Grund der Tatsache, dass die kooperative Raumentwicklung im engen Zusammenhang mit INKOBA steht, wurde versucht, beide Vereinbarungen inhaltlich zusammen zu führen. Der Vorteil dieser Änderungsmaßnahme liegt vor allem in der Übersichtlichkeit für jenen Personenkreis, welcher diese Themen zu bearbeiten hat. Die Bündelung bringt in der Handhabe dieses Sachgebietes eine weitere Verbesserung, weil themenverwandte Bestimmungen in den Vereinbarungen nicht mehr ab-

gestimmt bzw. überprüft werden müssen, sondern in einer Vereinbarung transparent gemacht wurden.

Neben der Evaluierung im Vorstand des Vereines Zukunftsraum Eferding, wurden darüber hinaus und unabhängig voneinander auch gemeindeintern Änderungswünsche, Anregungen, etc., als Diskussionsgrundlage bekannt gegeben, worüber in den Zukunftsraumsitzungen Übereinstimmungen bzw. Kompromisse gefunden werden konnten.

Die Ergebnisse aller Beratungen liegen nun in einem Neufassungsentwurf vor, den der Vorstand des Vereines Zukunftsraum Eferding in der letzten Sitzung einstimmig beschlossen hat. Neben dem Neufassungsentwurf wird zwecks Übersichtlichkeit ein weiterer Entwurf angeschlossen, indem Neuformulierungen in farblich ersichtlich gemacht und die weggefallenen Bestimmungen durchgestrichen wurden.

Weil hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels die neue Vereinbarung bereits gehandhabt wird, soll somit rückwirkend per 01.01.2013 im Falle übereinstimmender GR-Beschlüsse diese rechtsverbindlich gelten. Die bestehende Vereinbarung würde so gesehen mit 31.12.2012 außer Kraft treten.

Bei den Änderungen handelt es sich auszugsweise um,

- Einarbeitung der kooperativen Raumentwicklung in die Präambel
- Einarbeitung zur Bekenntnis zu kooperativen Raumentwicklung
- Neuer Geltungsbereich rückwirkend mit 1.1.2013
- Aufnahme der Bestimmungen über die kooperative Raumentwicklung
- Klarstellung von Inkoba-Betrieben
- Verbesserung zum Informationsaustausch
- Klarstellung bei Infrastrukturbeiträgen
- Angepasste neue Aufteilungsschlüssel
- Streichung/Wegfall der Anteile Zukunftsfonds und der Bestimmungen unter Pkt. VIII Regionaler Zukunftsfonds
- Auflassung des Lenkungsausschusses und Einrichtung eines Planungs- und Lenkungsausschusses, der sich aus dem Vorstand des Vereines Zukunftsraum Eferding zusammen setzt und bei Bedarf mit den Obleuten der Bauausschüsse und externe Berater erweitert werden kann.
- Wegfall der Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss soll somit außer Kraft treten, weil die Satzung des Vereines Zukunftsraum die Geschäftsordnung ohnehin regelt.
- Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
- Im Anhang der Neufassung wurden die einvernehmlich festgelegten Bestimmungen bzw. Spielregeln für die kooperative Raumplanung aufgenommen, die keine Änderung erfahren sollen.

In einer gemeinsamen, fraktionsübergreifenden Arbeitsbesprechung am 06.02.2015 ist die einstimmige Empfehlung zur Beschlussfassung dieser neuen Vereinbarung getroffen worden.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, die vorliegende Neufassung der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit mit Beschluss zu genehmigen.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, durch Erheben der Hand wie folgt.

Die vorliegende Neufassung der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit, farblich dargestellt in den beiliegenden Schriftstücken, werden von den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und zum Beschluss erhoben.

Eine Abschrift dieser Vereinbarung NEU ist der über diesen Tagesordnungspunkt anzufertigenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates anzuschließen und dient als wesentlicher Bestandteil derselben. (Beilage Nr.:2)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Monika Starzer, GR Wolfgang Steininger, GR Roland Schrenk

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Marianne Stöger, GR Theresia Grabner, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Josef Hellmayr, GR Ers Dietmar Mayr

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Der Stimme enthalten sich:

- **Das Mitglied der ÖVP-Fraktion:**

GR Michael Pittrof

- **Das Mitglied der SPÖ-Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

4.3 Änderung der Marktrechtsverordnung (Zl. 828)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding verfügt seit 04.10.2002 über ein erweitertes Marktrecht. In dieser bestehenden Marktordnung war jedoch der Marktverkehr nicht geregelt.

Um eine ordnungsgemäße Abhaltung der Märkte zu gewährleisten, wurde im Juli 2005 eine Marktordnung erlassen. In dieser Verordnung werden der Anwendungsbereich, der Markttort, die Markttage- und -zeiten, die Gegenstände des Marktverkehrs, Vergabe der Standplätze, Marktbetrieb und Marktaufsicht etc. geregelt.

Diese Marktordnung wurde aufgrund einer Änderung bei der Abhaltung der Jahrmärkte und beim Schmiedstraßenmarkt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2014 abgeändert und dem Amt der oö. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Die Verordnung wurde mit Schreiben vom 08.01.2015 zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde angemerkt, dass für die Abhaltung des Eferdinger Schmiedstraßenmarktes und der Jahrmärkte im Sinne der beschlossenen Änderungen es noch erforderlich ist, dass auch die in Kraft stehende „Marktrechtsverordnung“ gemäß §§ 286 und 289 GewO 1994 entsprechend abgeändert bzw. angepasst wird. Dabei sind auch die Anhörungsrechte der Kammern gem. § 290 leg.cit. entsprechend zu wahren.

Die Marktrechtsverordnung wurde daher entsprechend angepasst, dem Amt der Oö. Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt und es wurde bestätigt, dass sie in dieser Form beschlossen werden kann. Außerdem wurden auch die Kammern gehört und seitens dieser keine Einwände gegen die Änderung der Marktrechtsordnung erhoben.

Debatte:

STR Schenk berichtet, dass es Beschwerden gab, weil die Fieranten mit ihren Lieferwagen eine Tagesparkerlaubnis erhalten haben und die ortsansässigen Geschäftsleute gestraft wurden.

Der Vorsitzende hält fest, dass Märkte 4x im Jahr abgehalten werden und auf Wunsch der Geschäftsleute der Standort auf den Veranstaltungsplatz und der Nordseite des Stadtplatzes verlegt wurde.

In der nächsten STR Sitzung soll über die Parkberechtigungen der Fieranten neuerlich gesprochen werden.

STR Klinger wurde diesbezüglich ebenfalls angesprochen. Sie hat sich vor Ort erkundigt und festgestellt, dass durch diese großen Lieferwagen mehrere Parkplätze verstellt wurden. Fast alle Fahrer haben ihre Ware auf den Ständen ausgebreitet und sie hätten durchaus ihre Autos am Parkplatz parken können. Hinzu kommt dass die Behindertenparkplätze ebenfalls verstellt waren.

STR Pollak seines Wissens wurde diese Regelung in einem Gremium auf Wunsch des Tourismusverbandes vereinbart. Eine Änderung in dieses Vorgehens sollte herbeigeführt werden.

Auf die Frage von GR Grandl warum diese Märkte nicht an den Wochenenden stattfinden, erwidert STR Klinger, dass dafür extra ein Mitarbeiter des Bauhofes kommen muss und die Personalkosten für den Wochenendeinsatz sehr hoch sind.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, durch **einstimmig** Erheben der Hand wie folgt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26. März 2015 zur Erlangung eines Marktrechtes für die Abhaltung des Eferdinger Schlossadventmarktes, Eferdinger Töpfermarktes, Eferdinger Schmiedstraßenmarktes, Muttertagsmarktes, Herbstmarktes und Wochenmarktes und der Jahrmärkte in der Stadtgemeinde Eferding.

Aufgrund der §§ 286 und 289 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. wird in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die jährliche Abhaltung folgender Märkte in Eferding:

- a) Eferdinger Schlossadventmarkt
- b) Eferdinger Töpfermarkt
- c) Eferdinger Schmiedstraßenmarkt
- d) Muttertagsmarkt
- e) Herbstmarkt
- f) Wochenmarkt
- g) Jahrmärkte am: 19. März, 24. Juni, 29. September, 30. November

§ 2
Marktgebiet

Der unter § 1 lit. a genannte Eferdinger Schlossadventmarkt findet im Schloss Starhemberg, Schlossgarten, Vorplatz Schloss statt.

Der unter § 1 lit. b genannte Töpfermarkt findet am Schiferplatz und Stadtplatz statt.

Der unter § 1 lit. c genannte Schmiedstraßenmarkt findet in der Schmiedstraße, Schaumburgerstraße, Keplerstraße, Schlossergasse, Stadtplatz und unmittelbar angrenzenden Geschäften statt.

Der unter § 1 lit. d genannte Muttertagsmarkt findet im Innenstadtbereich und zwar Schmiedstraße, Stadtplatz, Starhembergstraße, Keplerstraße, Schiferplatz, Schlossergasse, Kirchenplatz, Ledererstraße statt.

Der unter § 1 lit. e genannte Herbstmarkt findet im Innenstadtbereich und zwar Schmiedstraße, Stadtplatz, Starhembergstraße, Keplerstraße, Schiferplatz, Schlossergasse, Kirchenplatz, Ledererstraße statt.

Der unter § 1 lit. f genannte Wochenmarkt findet auf dem Stadtplatz Veranstaltungsplatz statt.

Die unter § 1 lit. g genannten Jahrmärkte finden auf dem Stadtplatz statt.

§ 3 Markttermine

Eferdinger Schlossadvent

Markttage: jeweils am 2. Adventwochenende für die Dauer von 4 Tagen eines jeden Jahres.

Marktzeiten: Freitag von 09.00 bis 19.00 Uhr
 Samstag von 09.00 bis 19.00 Uhr
 Sonntag von 09.00 bis 19.00 Uhr
 Montag von 09.00 bis 19.00 Uhr (nur wenn 08. Dezember – Feiertag – auf Montag fällt)

Eferdinger Töpfermarkt

Markttage: 2. oder 3. Wochenende im September jeweils Freitag und Samstag eines jeden Jahres.

Marktzeiten: Freitag von 14.00 bis 22.00 Uhr
 Samstag von 09.00 bis 19.00 Uhr

Eferdinger Schmiedstraßenmarkt

Markttage: letztes Wochenende vor dem 1. Adventwochenende jeweils Samstag und Sonntag eines jeden Jahres.

Marktzeiten: Samstag und Sonntag von 09.00 bis 22.00 Uhr

Muttertagsmarkt

Markttage: jeweils 1. Samstag im Mai eines jeden Jahres.

Marktzeiten: Samstag von 08.00 bis 17.00 Uhr

Herbstmarkt

Markttage: jeweils 2. Samstag im Oktober eines jeden Jahres.

Marktzeiten: Samstag von 08.00 bis 17.00 Uhr

Wochenmarkt

Markttage: jeweils jede Woche Freitag eines jeden Jahres.

Marktzeiten: Freitag von 07.00 bis 20.00 Uhr

Jahrmärkte

Markttage: jeweils 19. März, 24. Juni, 29. September u. 30. November eines jeden Jahres.

Wenn einer der vier Jahrmärkte auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt, wird er am darauffolgenden Montag abgehalten.

Marktzeiten: jeweils von 07.00 bis 18.00 Uhr

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf zugelassen sind Waren, die zum bewilligten Marktanlass passen und dem Herkommen entsprechen (Bastel- und handwerkliche Arbeiten, Blumen, Naturgeschenke, Spielwaren, Bücher, Textilien, Lederwaren, Geschenkartikel udgl.) sowie Lebensmittel, alkoholfreie und alkoholische Getränke.

Gegenstände wie: Kriegsspielwaren, Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper und ähnliches sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Stadelmayer

5.0 Verträge

5.1 NAXOS-Grundstücksverwertung – Vertragsverlängerung (Zl. 840)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

5.2 Dachnutzungsverträge – Photovoltaikanlage - Verbändehaus (Zl. 751-4)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in der Sitzung vom 11.12.2014 bereits seine Zustimmung zur Unterstützung des E-Carsharing-Projektes in Eferding erteilt.

Nun ist der mit diesem Vorhaben verbundene Dachnutzungsvertrag - abzuschließen zwischen der Stadtgemeinde Eferding und der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen - vom Energiemanager Hr. Ing. Pölzlberger Herbert ausgearbeitet.

Zu § 4 Abs. (1) wird hingewiesen, dass die Vertragsauflösung frühestens nach 15 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage möglich ist. In den vergangenen Dachnutzungsverträgen war bereits nach 13 Jahren eine Auflösung möglich.

Die Anlage dient nach Inbetriebnahme, der Stromversorgung des Verbändehauses und der Ladesäule für das E-Carsharing. Der zugehörige Zählpunkt wird von der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen verwaltet.

Wie in den Unterlagen ersichtlich wurden vom Bundesdenkmalamt für das Anbringen der Photovoltaik-Anlage keine Einwände geltend gemacht.

Es wird vorgeschlagen den gegenständlichen Vertrag zu beschließen dieser bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift und liegt zur Beschlussfassung bei.

Debatte:

STR Schenk berichtet, dass die Einspeistarife gesunken sind und daher eine Vertragsauflösung aus wirtschaftlichen Gründen vor 15 Jahren nicht möglich ist.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Dachnutzungsvertrag zur Installation einer Photovoltaikanlage am Verbändehaus, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich genehmigt und bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift. (Beilage Nr. 3)

5.3 Parkplatznutzungsvereinbarung mit röm.kath. Pfarre für carsharing (Zl.: 840-0):

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Das röm.-kath. Pfarrgotteshaus Eferding bzw. die röm.-kath. Pfarrkirche Eferding sind grundbücherliche Eigentümer der EZ. 1148 und 396, Grundbuch Eferding, bestehend aus den Grundstücken 96, 97/4 und 98/1, jeweils KG. Eferding.

Mit Vereinbarung vom 12.02.2004 bzw. 12.03.2004 wurde der Stadtgemeinde Eferding die Errichtung eines Kriegerdenkmales samt vierzehn Parkflächen auf besagten Grundstücken eingeräumt. Eine dieser Parkflächen soll nun für das Projekt „carsharing“ reserviert und entsprechend gekennzeichnet werden.

Eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung war somit notwendig. Mit dem vorliegenden Nachtrag zur Vereinbarung soll der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen., 4070 Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, die Nutzung einer dieser Parkflächen eingeräumt werden.

Ein entsprechender Nachtrag zur Vereinbarung samt planlicher Darstellung liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Beschlussfassung vor.

Debatte:

STR Schenk weist darauf hin, dass diese Stromtankstelle nicht öffentlich ist, sondern nur für dieses Elektroauto. Öffentliche E-Tankstellen befinden sich beim Parkplatz Innerer Graben und bei Park&Ride beim Bahnhof.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt.

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding nehmen zur Kenntnis, dass einer der vorhandenen vierzehn Parkplätzen vor dem Kriegerdenkmal für das Projekt „carsharing“ reserviert werden soll. Mit vorliegendem Nachtrag zur Vereinbarung vom 12.02.2004 bzw. 12-03.2004 wird der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen., 4070 Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, somit die Nutzung einer dieser Parkflächen eingeräumt.

Der vorliegende Nachtrag samt planlicher Darstellung wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine jeweilige Abschrift wird der Verhandlungsschrift beige-schlossen und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.: 4+5)

6.0 Wirtschaftsangelegenheiten

6.1 Antrag der GRÜNEN – Resolution TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde (Zl.782)

Der Fraktionsobmann der Grünen, GR Mag. Karl-Mair-Kastner, berichtet wie folgt:

Mit schriftlicher Eingabe vom 06.02.2015 verlangen GR Mag. Mair-Kastner und GR Grandl die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Resolution TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde“ in die heutige GR-Sitzung. Die Begründung ist aus dem beiliegenden Verlangen ersichtlich.

Sie stellen den Antrag, dass sich die Stadtgemeinde Eferding als TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde erklärt. Mit der Erklärung zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde sollen die im beiliegenden Antrag angeführten Forderungen an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament verbunden werden.

Debatte:

GR Mag. Mair-Kastner setzt die Mitglieder des Gemeinderates über den Inhalt der Resolution sowie Hintergrundinformationen in Kenntnis. Es haben sich bereits einige oberösterreichische Städte und Gemeinden diese Resolution beschlossen.

Vbgm Mag^a Kepplinger unterstützt diese Resolution, da diese Vorgehensweise in diesem Zusammenhang absolut Demokratie gefährdend ist. Hinzu kommt, dass aus Berichten zu erfahren war, dass die Nationalparlamente keine Informationen erhalten, um sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Auch das EU-Parlament wurde zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet. Das vorgesehene Schiedsgericht richtet sich eher nach Konzerninteressen als nach Länderinteressen.

STR Pollak betont, dass diesen fragwürdigen Vorgehensweisen unbedingt Einhalt geboten werden muss. Die heutigen politischen Entscheidungsträger stellen die Weichen für die Zukunft für unsere Jugend. Diese Resolution zu unterstützen erscheint all jenen absolut notwendig, die sich mit dieser Materie befasst haben.

GR Uttenthaler stellt fest, dass Resolutionen meist ins Leere laufen. Er wird diese Resolution unterstützen, denn die verwendeten Abkürzungen sind ein Ersatz für unser Rechtssystem durch die amerikanische Plutokratie.

Für GR Peischl soll mit der Zustimmung zu dieser Resolution ein Zeichen für die fragwürdigen Vorgehensweisen der Konzerne gesetzt werden.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Fraktionsobmannes der Grünen, GR Mag. Mair-Kastner, durch Erheben der Hand wie folgt.

Dem schriftlichen Antrag der Grünen Eferding, dass sich die Stadtgemeinde Eferding als TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde erklärt, wird stattgegeben. Mit der Erklärung zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde sollen die im beiliegenden Antrag angeführten Forderungen an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament verbunden werden. (Beilage Nr. 6)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Monika Starzer, GR Wolfgang Steininger, GR Roland Schrenk, GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Marianne Stöger, GR Theresia Grabner, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Josef Hellmayr, GR Ers Dietmar Mayr

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Der Stimme enthalten sich:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

GR Michael Pittrof, GR Mag. Rudolf Gföllner

Gegen den Antrag stimmen:

- **Das Mitglied der ÖVP-Fraktion:**

STR Karl Hemmelmayer,

7.0 Verkehrsangelegenheiten**7.1 Antrag der GRÜNEN – Zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei der Straßenquerung in der Keplerstraße (Zl. 120-2.0)**

Der FO der Grünen, Mag. Mair-Kastner, berichtet wie folgt.

Mit schriftlicher Eingabe vom 9.3.2015 verlangen GR Mag. Mair-Kastner und GR Grandl um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die heutige GR-Sitzung. Sie verlangen „Zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei der Straßenquerung in der Keplerstraße“.

Dem Elternverein der Volksschulen Eferding ist die Verkehrssicherheit im Bereich der VS Nord ein äußerst wichtiges Anliegen; es gab viele Gespräche und Lösungsvorschläge in dieser Angelegenheit, seit Jahren wurde auch ein Schutzweg gefordert und es gibt eine befürwortende Stellungnahme der BH Eferding in dieser Frage. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt:

- Rote Bodenmarkierung auf der Fahrbahn
- Verkehrszeichen „Achtung Kinder“
- Piktogramm auf der Fahrbahn „Achtung Kinder“

Eine weitere Maßnahme wäre ein markantes Symbol beiderseits des Überganges; vergleichsweise wurden in Feldkirchen in Zusammenarbeit mit Dr. Fritz Menzl bunte Farbstifte an wichtigen Kreuzungspunkten aufgestellt. Diese Installation hat den Vorteil, dass sie auch bei schlechten Sichtverhältnissen gut erkennbar ist, und es möglich wäre, am Morgen und zu Mittag dieses Symbol blinkend zu beleuchten. Im Unterschied zum Schutzweg ist diese Variante kostengünstiger und sofort realisierbar. Auch für den Elternverein wäre diese Kompromisslösung akzeptabel.

Sinnvollerweise möge auch bei der Einmündung der Schlossergasse in die Keplerstraße eine rote Bodenmarkierung als Hinweis auf den Schulweg der Kinder - Fortführung des Gehsteiges entlang der Keplerstraße aufgebracht werden. Außerdem möge in diesem Bereich eine Hinweistafel „Achtung 30 km/h“ angebracht werden.

In der Ausschusssitzung Straßenbau/Verkehr am 17.3.2015 wurde bereits beschlossen, betreffend Erhöhung der Verkehrssicherheit bei der Straßenquerung in der Keplerstraße Herrn Dr. Menzl zu beauftragen und einen Termin mit Dr. Menzl, Elternverein, Dir. Schuster u. Ausschussmitglieder zu vereinbaren.

Debatte:

STR Pollak berichtet in seiner Funktion als Verkehrsreferent kurz über das Ergebnis der abgehaltenen Ausschusssitzung, worin auch über dieses Thema gesprochen wurde. Es haben im Vorfeld Besprechungen vor Ort über mögliche Lösungsansätze von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen mit Vertretern der Bezirkshauptmannschaft, dem Verkehrssachverständigen, etc. stattgefunden, wonach man sich für die Platzierung von Warnhinweisen und dem roten Übergang geeinigt hat.

Bereits bei den ersten Besprechungen über einen Fußgängerübergang war die Meinung der Sachverständigen, dass im Kernbereich eine 30 km/h Zone besteht und durch die Errichtung eines Schutzweges kein falsches Sicherheitsdenken aufkommen soll. Diese Meinung wurde mittlerweile von den Sachverständigen revidiert. In der Verkehrsausschusssitzung wurde nun vereinbart, dass Hr. Dr. Menzl, Vertreter des Elternvereins, Fr. Dir. Schuster und Verkehrsausschussmitglieder zu einem Gespräch eingeladen werden, um über mögliche Lösungsansätze zu sprechen.

In diesem Zusammenhang informiert er noch über eine Initiative des Klimabündnisses, worin das Thema über die Sicherheit des Gehens innerhalb der Stadt besprochen wird. Die Stadtgemeinde hat sich dafür angemeldet und lädt auch die Volksschulen und den Elternverein zur Teilnahme ein.

GR Kliemstein stellt befremdet fest, dass dem Gemeinderat ein Antrag für die Errichtung eines Fußgängerübergangs vorgelegt wird, ohne entsprechende Kosten beizulegen. Dass für die Verkehrssicherheit zu sorgen ist, steht für ihn außer Frage und er befürwortet auch eine rasche Umsetzung. Diese Angelegenheit ist im zuständigen Ausschuss zu behandeln und danach dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

STR Schenk führt aus, dass der Antrag zu ändern ist, da die Ausschussmitglieder ebenfalls diese Maßnahmen befürworten. Er gibt auch zu bedenken, dass die zukünftige Verwendung des ehemaligen Stadtsaales ebenfalls in die weitere Entscheidung mit einzubeziehen ist.

Er weist darauf hin, dass auch Verkehrssachverständige ihre ursprüngliche Meinung ändern. Dies ist geschehen bei den Fußgängerübergängen Linzer Straße und Bahnhofstraße, die im Vorfeld abgelehnt wurden bzw. deren Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt zugestimmt wurde.

Zu diesem angesprochenen Projekt des Klimabündnisses sind neben den beiden Volksschulen auch unbedingt Eltern und Lehrer einzuladen. Weiters stellt er noch kurz die Ziele dieses Projektes vor.

GR Pittrof weist darauf hin, dass bis heute noch kein Schutzweg errichtet wurde, obwohl bereits im Juli 2013 im Stadtrat festgelegt wurde in der Keplerstraße einen Fußgängerübergang zu errichten. Die daraufhin geführten Besprechungen mit den BH Dr. Slapnicka, den Verkehrssachverständigen, Bgm Stadelmayer und STR Polak haben jedoch zu keinem Ergebnis geführt. Er möchte daher, dass heute der Gemeinderatsbeschluss so formuliert wird, dass die Umsetzung eines ordentlichen Schutzweges zu verwirklichen ist.

GR Grandl hält fest, dass dieses Anliegen nicht neu ist, sondern sich jetzt bereits die dritte Elterngeneration des Elternvereins damit befasst. Ein wichtiger Grund warum dieses Thema im Gemeinderat behandelt wird ist, dass allen Gemeinderatsmitgliedern die Problematik vor Augen geführt werden soll.

In der Gemeinde Feldkirchen wurde aus der Not eine Tugend gemacht und kreativ nach einer Lösung gesucht, welche schließlich auch gefunden wurde. Auch hier wurde kein Schutzweg genehmigt.

Für Vbgm Richter geht klar aus den Protokollen hervor, dass ein normgerechter Schutzweg zu errichten ist. Außerdem wurde bereits des öfteren beanstandet, dass die Keplerstraße zu wenig beleuchtet ist.

Vbgm Mag^a Kepplinger hält fest, dass alle die Errichtung des Fußgängerüberganges befürworten. Für sie nicht ganz verständlich, warum die ÖVP Mitglieder des Verkehrsausschusses nicht mehr Initiative in dieser Richtung gezeigt haben.

Für sie ist der visuelle Hinweis durch Bleistifte o.ä. schwer vorstellbar bzw. ist es für sie fraglich, ob Dr. Menzl in die Entscheidung miteinbezogen werden soll.

Es ist ihrer Meinung nach sinnvoller, eine gemeinsame Lösung für die Verwirklichung des Schutzweges zu finden.

GR Mair-Kastner führt erneut aus, dass der Elternverein schon sehr lange für die Errichtung eines Fußgängerüberganges kämpft und dies auch der Grund ist, warum diese Angelegenheit dem Gemeinderat vorgelegt wurde. Dr. Menzl ist ein erfahrener Verkehrstechniker, der vielleicht eher zu Lösungsansätzen verhelfen kann.

GR Peischl schlägt vor auf einen Verkehrsexperten zurückzugreifen, denn die Sicherheit der Kinder hat Vorrang.

Der Vorsitzende ersucht den Verkehrsreferenten unmittelbar nach den Osterferien zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Verkehrssachverständigen, dem Elternverein und der Schule einzuladen, um dem Wunsch nachzukommen baldmöglichst eine Lösung zu finden.

Sollte dabei vereinbart werden einen Schutzweg zu errichten, so sind umgehend die Kosten zu erheben. Nachdem im Stadtrat darüber befunden wurde, sollte die Errichtung des Schutzweges ehest aus geführt werden.

STR Hemmelmayer möchte noch festhalten, dass sofort eine ordentliche Ausführung dieses Fußgängerüberganges gemacht werden sollte.

Für GR Gföllner ist das auch ein Thema der Verantwortlichkeit wenn man bedenkt, dass es bereits im Juli 2013 eine Zustimmung zur Realisierung des Fußgängerüberganges gegeben hat. Es ist bedenklich, dass nach so langer Zeit noch kein Ergebnis zu sehen ist. Die Sicherheit unserer Kinder muss an erster Stelle stehen

GR Mayr-Pranzeneder möchte zu den Ausführungen von Bgm Stadelmayer nur eines dazu sagen, dass nämlich der Stadtrat dafür nicht zuständig ist. Das sei ein Mosaiksteinchen in gesetzlichen Verfehlungen des Bürgermeisters. Im Stadtrat kann es nur vorberaten werden und danach kommt es in den Gemeinderat zur Beschlussfassung.

Bgm. Stadelmayer antwortet GR Mayr-Pranzeneder, dass es auch so gedacht war. Es wurde bereits vorgearbeitet und ein gemeinsamer Termin mit Vbgm Richter für eine außerordentliche GR Sitzung am 30. April dJ. vereinbart. Dort wird es verlässlich als Punkt auf der Tagesordnung aufscheinen.

BESCHLUSS:

Der Fraktionsobmann der Grünen, GR Mag. Mair-Kastner, zieht hiermit seinen Antrag zurück.

GEGENANTRAG:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der zuständige Verkehrsreferent, STR Pollak, wird beauftragt nach Ostern einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren und folgende Teilnehmer neben dem Bürgermeister und STR Pollak einzuladen:

Elternverein der VS Eferding Nord, Direktorin der VS Nord, Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Eferding, sowie der Verkehrssachverständige.

Bei diesem Gespräch soll eine für alle vertretbare Lösung zu diesem Thema gefunden werden. Anschließend wird der Lösungsvorschlag im Stadtrat vorberaten und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates wird ein entsprechender Beschluss herbeigeführt

Der Vorsitzende, Bgm Stadelmayer, verabschiedet die Mitglieder des Elternvereins der VS Nord.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden von 21:45 Uhr bis 21:50 Uhr unterbrochen.

8.0 Allfälliges

8.1 Termin GR Sitzung im April

Der Vorsitzende berichtet, dass die GR Sitzung nicht wie angekündigt am 30.04.2015 stattfindet, sondern am Mittwoch, den 29.04.2015, Beginn 18:30 Uhr.

8.2 Prüfbericht -

Der Vorsitzende setzt die Mitglieder des Gemeinderates über den Abschlussbericht des Prüfberichtes der Dion IKD in Kenntnis, der beinhaltet, dass die Konsolidierung des Gemeindehaushaltes zur Kenntnis genommen wurde.

8.3 Bedarfserhebung Windelcontainer – BAV Sitzung am 24.03.2015

STR Schenk berichtet, dass in einigen Gemeinden Windelcontainer aufgestellt wurden. Sollte der Bedarf bestehen, werden diese Container angeschafft. Er weist aber darauf hin, dass diese Container nur alle 4 – 6 Wochen entleert werden und es zu einer starken Geruchsbelästigung kommen kann.

Die Mitglieder des Gemeinderates kommen überein, dass für die Stadt Eferding derzeit kein Bedarf für einen Windelcontainer vorliegt.

8.4 Löschung des Geh- u. Fahrtrechtes – Information an den GR

GR Mayr-Pranzeneder berichtet, dass in der GR Sitzung vom 23.10.2014 beschlossen wurde, dass der Bürgermeister beauftragt wird die Löschung des Geh- u. Fahrtrechtes von Hrn. Starhemberg umgehend in die Wege zu leiten und fragt, ob das bereits geschehen ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass diese Angelegenheit beim Rechtsanwalt zur Prüfung liegt. Im STR wurde beschlossen, diese unserem Rechtsanwalt zur Erledigung zu übergeben, da keine konsensuale Lösung möglich war.

GR Mayr-Pranzeneder stellt fest, dass der Stadtrat dafür nicht zuständig ist einen Anwalt zu beauftragen. Das Geld kommt auch von der Gemeinde. Es ist ein Wahnsinn, was sich der Stadtrat herausnimmt.

Die Punkte für die der Stadtrat zuständig ist, sind in der Gemeindeordnung genau aufgelistet und er bittet, dass sich der Stadtrat daran hält und nicht außerhalb seiner Kompetenzen zu agieren.

Der Vorsitzende erwidert, dass auch er einen Anwalt beauftragen kann.

Er ist befugt im Rahmen der Gemeindeordnung Aufträge bis zu einer gewissen Höhe vergeben. Welche Themen er mit den Kollegen des Stadtrates bespricht, ist seine Sache.

Für GR Mayr-Pranzeneder sind derartige Auftragsvergaben gesetzwidrig und er fordert den Vorsitzenden auf sich die OÖ Gemeindeordnung genau durchzulesen und sich an die Gesetze zu halten.

8.5 Evaluierung der Bräuhäuser

GR Grandl ersucht die zuständige Referentin jene Vereine die größere Veranstaltungen im Bräuhaus durchführen einzuladen, um diverse Anliegen bzw. Verbesserungsvorschläge zu besprechen.

Vbgrm. Maga Kepplinger antwortet, dass sie einer Sitzung vor der nächsten GR Sitzung am 29.04.2015 nicht zusichern kann.

8.6 Wachdienst – HAK -Ball

Auf die Nachfrage GR Grandl betreffend die Kosten des Wachdienstes anlässlich des HAK Maturaballs antwortet der Vorsitzende, dass er in der GR Sitzung am 29.04.2015 die gewünschten Informationen erhalten wird.

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Rückkauf Grundstück IGB Holding Parz.Nr. 469/3 (Zl. 840-03):

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Kaufvertrag vom 24.08.2006 hat die IGB Holding GmbH. von der Stadtgemeinde Eferding das Grundstück, Parzelle Nr. 469/3, KG. Eferding, mit einer Größe von 6.000m² erworben.

Unter Punkt IV. der gegenständlichen Vertragsurkunde wurde vereinbart, dass auf dem Vertragsobjekt innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem 1.9.2006, eine gewerbliche Betriebshalle errichtet und in Betrieb genommen wird.

Diese Frist wurde seitens der Stadtgemeinde Eferding mehrmals verlängert, da seitens des Geschäftsführers Hr. Ing. Gerhard Buchroithner immer wieder die Errichtung eines Betriebsobjektes und die damit verbundene Verlegung des Betriebsstandortes vom Oberen Graben in die Gewerbestraße in Aussicht gestellt wurde.

Da das besagte Grundstück bis dato nicht bebaut wurde, dieses nur teilweise als Lagerfläche genutzt wird, hat die Fa. Gattermeier mehrmals schriftlich ihr Interesse an diesem Grundstück aufgezeigt. Diese benötigt diese Grundstücksfläche zur unbedingt notwendigen Betriebserweiterung.

In gemeinsamen Gesprächen zwischen Vertreter der Stadt Eferding, Ing. Buchroithner und der Familie Gattermeier hat sich Hr. Ing. Buchroithner auch bereit erklärt, Teile dieses Grundstückes an die Gattermeier GmbH. zu veräußern, wenn er Ersatzflächen von Hrn. Hoflehner aus den Grundstücken 478 und 475/1, KG. Eferding, erhalten würde.

Diese Grundgeschäfte kamen jedoch aus der Stadtgemeinde Eferding unbekannten Gründen nicht zustande.

Mit Schriftstück vom 01.09.2014 hat die Gattermeier GmbH. ihr Interesse an diesem Grundstück, zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 51,00 je Quadratmeter, kundgemacht. Dieser Sachverhalt wurde dem Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding

anlässlich seiner Sitzung am 15.09.2014 zur Vorberatung vorgelegt. Beschlussgemäß wurde zu einer erneuten Beratung bzw. Entscheidungsfindung das Land OÖ. um ein Wertermittlungsgutachten gebeten.

Im vorliegenden Gutachten vom 14.11.2014 wird die gegenständliche Fläche mit einem Verkehrswert in der Höhe von € 54,00 je Quadratmeter beziffert.

Die IGB Holding GmbH. bezahlte im Jahre 2006 einen Kaufpreis in der Höhe von € 38,49 je Quadratmeter.

Mit Schriftstück vom 5.12.2014 hat die Gattermeier GmbH. erneut ihr Interesse an der besagten Fläche kundgemacht. Diesmal bieten die Inhaber einen Kaufpreis in der Höhe von € 54,00 je Quadratmeter.

Gegenständliches Gutachten wurde dem Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding anlässlich seiner Sitzung am 15.12.2014 zur erneuten Beratung vorgelegt. Nun wurde seitens des Stadtrates der Stadtgemeinde Eferding der Beschluss gefasst, einen eventuellen Rückkauf der Parzelle Nr. 469/3, KG. Eferding, rechtlich prüfen zu lassen.

Die Rechtsanwaltskanzlei Hofinger & Menschik wurde daraufhin um entsprechende Rechtsberatung gebeten.

Nach entsprechender Prüfung teilte Dr. Menschik in einem persönlichen Gespräch mit, dass rechtlich nichts gegen einen Wiederkauf bzw. einer Rückforderung stünde, da der Eigentümer seiner vereinbarten Bauverpflichtung nachweislich nicht nachgekommen ist.

Ein entsprechender Wiederkaufsvertrag wurde seitens Dr. Menschik ausgearbeitet. Dieser liegt daher dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding anlässlich der heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vor. Als Wiederkaufspreis wurde bereits in der Kaufurkunde vom 24.08.2006 der tatsächliche Kaufpreis in der Höhe von € 230.927,40 vereinbart.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, durch Erheben der Hand wie folgt.

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding sind in Kenntnis, dass die Bauverpflichtung seitens der IGB Holding GmbH. hinsichtlich dem Grundstück Parzelle Nr. 469/3, KG. Eferding, erneut vor einiger Zeit abgelaufen ist. Eine durch Ing. Gerhard Buchroithner mehrmals zugesagte Bebauung ist nachweislich nicht erfolgt. Auch liegt der Gewerbebehörde kein Bebauungsentwurf vor.

Ebenfalls nimmt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding das vorliegende schriftliche Kaufanbot der Gattermeier GmbH. vom 5.12.2014 hinsichtlich gegenständlicher Fläche vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding möge daher in der heutigen Sitzung einen Beschluss herbeiführen, ob seitens der Stadtgemeinde Eferding das Grundstück Parzelle Nr. 469/3, KG. Eferding, mit einer Größe von 6.000m² von der IGB. Holding GmbH., 4082 Aschach, zum vereinbarten Kaufpreis in der Höhe von

€ 230.927,40 rückgefordert und anschließend der Gattermeier GmbH. zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 54,00 je Quadratmeter angeboten wird.

Im Falle eines Rückkaufes durch die Stadtgemeinde Eferding hat wie in der Kaufurkunde vom 24.08.2006 angeführt, die IGB Holding GmbH. sämtliche mit diesem Rückkauf verbundenen Nebenkosten zu tragen, da diese ihrer Bauverpflichtung nachweislich nicht nachgekommen ist.

Mit dieser Kaufabwicklung werden die Rechtsanwälte Hofinger & Menschik gemäß vorliegendem Kaufvertrag beauftragt.

Anschließend wird das Grundstück Parzelle Nr. 469/3, KG. Eferding, der Gattermeier GmbH. zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 54,00 je Quadratmeter zum Kauf angeboten. Nähere Details wie ebenfalls eine Bauverpflichtung sind noch abzuklären.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Roland Schenk, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Monika Starzer, GR Wolfgang Steininger, GR Roland Schrenk, GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Michael Pittrof, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Theresia Grabner, GR Mag. Gerhard Utenthaller, GR Josef Hellmayr, GR Ers Dietmar Mayr

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Der Stimme enthält sich:

- **Das Mitglied der ÖVP-Fraktion:**

GR Marianne Stöger

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Neuausschreibung des Dienstpostens Stadtamtsleiter/Stadtamtsleiterin (Zl. 011/2015)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Auf Grund des Umstandes, dass der Personalbeirat der Stadtgemeinde Eferding keinen Vorschlag zur Aufnahme eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin der Stadtamtsleiters erstellt und abgegeben hat, ist der für diese Sitzung des Gemeinderates vorgesehene Aufnahmebeschluss ausgesetzt worden.

Dadurch sind die in der letzten Stellenausschreibung angeführten Zeitpunkte nicht mehr relevant und es bedarf daher eines neuerlichen Beschlusses zur Ausschreibung dieses Dienstpostens.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding möge wie folgt beschließen:
In Anbetracht der aufgezeigten Umstände wird der Dienstposten des/der Stadtamtsleiters/Stadtamtsleiterin wie folgt neu ausgeschrieben:

STELLENAUSSCHREIBUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. März 2015 wird von der Stadtgemeinde Eferding gemäß den §§ 8 und 9 des oö. Gemeinde-Dienstrechts- u. Gehaltsgesetzes 2002 (Oö. GDG 2002) und den §§ 7 und 8 des oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 (Oö. GBG 2001), in den jeweils geltenden Fassungen, folgender Dienstposten zur Neubesetzung öffentlich ausgeschrieben:

Leiter / Leiterin des Stadtamtes Eferding Beamten dienstposten der Funktionslaufbahn GD 10.1

Dienstbeginn: 01. September 2016

Beschäftigungsausmaß: 100% (40 Wochenstunden)

Vom ehest möglichen Beschäftigungsbeginn bis zum 30. Nov. 2015 ist eine Einschulungsphase als Vertragsbedienstete/r in der Funktionslaufbahn GD 14.1 vorgesehen. Ab dem 01. Dez. 2015 bis zum 31. Aug. 2016 erfolgt eine stellvertretende Bestellung des Stadtamtsleiters – der Stadtamtsleiterin - in der Funktionslaufbahn GD 10.1 als Vertragsbedienstete(r).

Die Bestellung zum Stadtamtsleiter – zur Stadtamtsleiterin – erfolgt zunächst befristet auf die Dauer von 3 Jahren. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen um jeweils weitere 5 Jahre möglich.

Aufgabenbeschreibung:

- Leitung des Stadtamtes und Führung der gesamten Verwaltung
- Ansprechpartner/in für Bürgermeister, Gemeindeorgane und Bevölkerung
- Personalangelegenheiten, Dienststellenaufsicht über alle Dienststellen der Stadtgemeinde Eferding
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen bedürfnis- u. kundenorientierten sowie wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb
- Zuständig für die Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Beschlüsse im Stadt- und Gemeinderat

- Geschäftsführung der VFI „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“
- Rechts-, Finanzierungs-, Vertragsangelegenheiten und Verordnungen in Absprache mit den zust. SachbearbeiterInnen
- Aufgabenerledigung gemäß dem Geschäftsverteilungsplan oder über Auftrag des Bürgermeisters

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

- österr. Staatsbürgerschaft
- volle Handlungsfähigkeit
- einwandfreies Vorleben
- persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben
- bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, sofern die gesundheitliche Eignung dafür gegeben war
- Bereitschaft zu Mehrleistungen im Rahmen von Dienstverpflichtungen

Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:

- Abschluss einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule oder eines anderen Bildungsabschlusses mit Matura oder Berufsreifeprüfung mit umfangreichem Fachwissen durch Berufserfahrung.
- Oder Absolvierung eines der Verwendung entsprechenden Universitäts- oder Hochschulstudiums (z.B. Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, Public Management, ...) mit mehrjähriger Berufserfahrung.
- Entsprechende Dienstausbildung nach der Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung (sofern diese nicht bereits abgelegt wurde, hat sie innerhalb der befristeten Bestattungsdauer verpflichtend zu erfolgen).

Wünschenswerte Fähigkeiten und Kenntnisse:

- Erfahrung im Gemeindedienst
- gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und der regionalen Strukturen
- gute EDV-Kenntnisse
- gute Ausdrucksform in Schrift und Sprache sowie sicheres Auftreten
- hohe Mitarbeiterführungs- u. Sozialkompetenz
- Managementkenntnisse, Organisationsfähigkeit
- Motivationskraft, Teamorientierung, Belastbarkeit, Kritikfähigkeit, Objektivität und Offenheit, Konfliktlösungsfähigkeit
- Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen
- persönliche und zeitliche Flexibilität, Bereitschaft zur Weiterbildung, Ausdauer u. Genauigkeit
- Führerschein der Gruppe B

Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen des Oö. GBG 2001, Oö. GDG 2002 und den darin normierten Objektivierungskriterien. Die Stadtgemeinde Eferding behält sich die Möglichkeit vor, Vorstellungsgespräche, Hearings, Tests und sonstige fachliche Begutachtungen durchzuführen.

Allfällige im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren anfallende Kosten werden nicht ersetzt.

Bewerbung:

Die Bewerbung ist schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen bis spätestens bis 08.05.2015 (12:00 Uhr) an das Stadtamt Eferding, Stadtplatz 31, 4070 Eferding, zu richten.

Anzuschließende Unterlagen: Lebenslauf, Motivationsschreiben, aktuelles Ausweisfoto, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Zeugnisse und Nachweise über bisherige berufliche Verwendungen.

Bewerbungsformulare sind beim Stadtamt Eferding erhältlich oder können von der Homepage (www.eferding.at) heruntergeladen werden.

Für nähere Auskünfte und Informationen steht Ihnen Herr Stadtamtsleiter Ewald Mölzer (Tel. 07272/5555-0) gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister:
Johann Stadelmayer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die Sitzungen

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom

28. August 2014,
11. September 2014,
23. Oktober 2014 und
11. Dezember 2014

wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.20 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Gabriele Pichler

Bürgermeister Stadelmayer

GR Mag. Karl Mair-Kastner